

# Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840807>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Anrechnung von Einkommen und Vermögen

«Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird das ganze verfügbare Einkommen angerechnet», heisst der Leitsatz zum neuen Kapitel E der SKOS Richtlinien. Materielle Anreize zur Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit sollen nicht durch eine nur teilweise Anrechnung von Einkommensbestandteilen, sondern durch Anrechnung der Erwerbsunkosten, einen Vermögensfreibetrag oder den Verzicht auf die Rückerstattung gesetzt werden. Gratifikationen oder der 13. Monatslohn können Sozialhilfesuchenden dann zur eigenen Verfügung überlassen werden, wenn die Verwendung dem Hilfsziel entspricht und zum Beispiel für Urlaub, Bildung oder spezielle Anschaffungen verwendet wird.

Die neue Stossrichtung wird insbesondere im folgenden Abschnitt deutlich: «Zur aktiven Unterstützung einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt und damit der Ablösung von der Sozialhilfe ist es möglich – im Sinne einer Starthilfe – den unterstützten Personen das Erwerbseinkommen erst anzurechnen, wenn die kumulierte Unterstützungsleistung den Vermögensfreibetrag zu Hälfte wieder erreicht hat.»

Die empfohlenen Vermögensfreibeträge ab 1999:

Einzelpersonen	Fr. 4'000.–
Ehepaare	Fr. 8'000.–

für jedes minderjährige Kind Fr. 2'000.–  
jedoch max. Fr. 10'000.– pro Familie.

### Praxishilfen

Weiter werden den SKOS-Richtlinien 1999 Empfehlungen in der unverbindlicheren Form der Praxishilfen (Kapitel H) beigefügt. Darin finden sich Aussagen zur Finanzierung von Ausbildungen und der Unterstützung von selbständig Erwerbenden.

Eine Sammlung von kurzen Abrissen zu wichtigen Bundesgerichtsentscheiden zur Sozialhilfe und zu Entscheiden des EJPD vervollständigt das «Päckli», das 1999 neu in den SKOS-Richtlinien-Ordner eingereiht werden kann.

### Versand im Januar

In der 1. Hälfte Januar wird die Nachlieferung an die Besitzer und Besitzerinnen des SKOS-Richtlinien-Ordners versandt. Diese Nachlieferung ist im Preis inbegriffen.

*Neubestellungen der Richtlinien (Preis für SKOS-Mitglieder Fr. 28.–, für Nichtmitglieder Fr. 45.–, zuzüglich MWST + Versandkosten) sind zu richten an: SKOS, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13, Fax 031/312 55 59.*

cab